

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD**

**Politisch extremistische Motivation bei Gewalttätern im Umfeld von Sportveranstaltungen**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über politisch extremistische Organisationen und Gewalttäter im Umfeld von Sportveranstaltungen?

Innerhalb der rechtsextremistischen Szene sind aktuell insbesondere Kampfsportveranstaltungen populär. Besonders der „Aktionsblog“ im Raum Rostock und dessen Teilorganisation „Baltik Korps“ stehen diesen Veranstaltungen nahe. Dies äußert sich konkret in einem gemeinsamen regelmäßigen Trainingsbetrieb, mit dem sich einzeln Anhänger der Gruppe auf eine Teilnahme als Kämpfer an verschiedenen rechtsextremistischen Kampfsportveranstaltungen vorbereiten. Weitere Personen aus diesem Umfeld dürften als Zuschauer teilnehmen. Zur Gesamteinschätzung der rechtsextremistischen Kampfsportszene wird auf den Verfassungsschutzbericht 2018 (Seiten 45 bis 46) verwiesen.

Darüber hinaus gibt es innerhalb der Fußballfanszene Überschneidungen zwischen der rechtsextremistischen Szene und der Hooliganszene.

Aktivitäten linksextremistischer Organisationen im Umfeld von Sportveranstaltungen sind der Landesregierung nicht bekannt. Gleichwohl kann die Feststellung getroffen werden, dass in der Fan-Szene auch einzelne Personen aktiv sind, die gleichzeitig dem politisch linksextremistischen Bereich zugerechnet werden.

2. Wie viele politisch extremistische Personen, die in der Datei Gewalttäter Sport (DGS) erfasst sind, zählen zum Umfeld welches Sportvereins (bitte nach Vereinen, Zahl der Anhänger politisch extremistischer Motivation und davon Zahl der Gewalttäter unterteilen)?

Bei der Datei Gewalttäter Sport handelt es sich um eine in Verantwortung des Bundeskriminalamtes geführte Datei, in die Daten aller Bundesländer eingestellt werden (sogenannte Verbunddatei). Valide Aussagen sind von hier nur zu den Personen möglich, die einen Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern (M-V) haben beziehungsweise von M-V selbst in der Datei erfasst worden sind.

Bei allen in der Datei „Gewalttäter Sport“ erfassten Personen handelt es sich um Gewalttäter, ansonsten käme eine Erfassung in dieser Datei nicht in Betracht.

Mit Stand vom 28 April 2020 waren 97 Personen mit einem Wohnsitz in M-V als Gewalttäter Sport ausgeschrieben (neun durch M-V und 88 durch andere Bundesländer beziehungsweise die Bundespolizei).

Zuordnung zu Vereinen:

	<b>Anzahl Personen</b>	<b>Ausschreibung durch</b>	<b>PMK-Vermerk</b>
Hallescher FC	1	Sachsen-Anhalt	PMK Links durch M-V
Hamburger SV	1	Baden-Württemberg	kein PMK-Vermerk
Hansa Rostock	91	Mecklenburg-Vorpommern (9)	1 x PMK Rechts durch Hessen
		andere Bundesländer und Bundespolizei, zum Teil auch mehrfach, (82)	2 x PMK Rechts (Hessen und Sachsen) 3x PMK Links (M-V)
Herta BSC Berlin	1	Bundespolizei	PMK Links durch Brandenburg
Schalke 04	1	Nordrhein-Westfalen	kein PMK-Vermerk
TSV München 1860	1	Bayern	kein PMK-Vermerk
Waldhof Mannheim	1	Rheinland-Pfalz	kein PMK-Vermerk

Bezogen auf die durch das Landeskriminalamt M-V in die Datei eingestellten Datensätze ist folgender Sachstand zu verzeichnen:

Mit Stand vom 27. April 2020 waren durch M-V 79 Personen als Gewalttäter Sport ausgeschrieben (neun dieser Personen sind in den o. a. Ausführungen zu den 97 Personen mit Wohnsitz in M-V enthalten).

## Zuordnung zu Vereinen:

FC Hansa Rostock	elf Personen (davon neun mit Wohnsitz in M-V); Zu zwei dieser Personen haben andere Bundesländer unabhängig von der MV-Erfassung in der Datei Gewalttäter Sport den personenbezogenen Hinweis „Politisch motivierter Straftäter Rechts“ im INPOL-System erfasst. (Sachsen, Hessen)
1. FC Dynamo Dresden	64 Personen (davon keine Person mit Wohnsitz in M-V), Zu einer dieser Personen hat ein anderes Bundesland unabhängig von der M-V-Erfassung in der Datei Gewalttäter Sport den personenbezogenen Hinweis „Politisch motivierter Straftäter Rechts“ im INPOL-System erfasst. (Baden-Württemberg)
1. FC Magdeburg	drei Personen (davon keine Person mit Wohnsitz in M-V) Zu einer dieser Personen hat ein anderes Bundesland unabhängig von der M-V-Erfassung in der Datei Gewalttäter Sport den personenbezogenen Hinweis „Politisch motivierter Straftäter Rechts“ im INPOL-System erfasst. (Niedersachsen)
BFC Dynamo	eine Person (nicht mit Wohnsitz in M-V), kein PMK-Vermerk

3. In welchem Umfang werden personenbezogene Daten durch das Land Mecklenburg-Vorpommern in der DGS gespeichert, die eine politische Motivation beinhalten?  
Welche Kategorien gibt es?

In der Datei Gewalttäter Sport können - neben anderen personenbezogenen Hinweisen - auch Hinweise auf das Vorliegen einer politischen Motivation gespeichert werden (zum Beispiel PMK Rechts, PMK Links, PMK ausländische Ideologie, PMK religiöse Ideologie, PMK nicht zuzuordnen).

Dies ist bezogen auf die durch Mecklenburg-Vorpommern vorgenommenen Ausschreibungen in der Datei Gewalttäter Sport derzeit in keinem Fall zu verzeichnen.

4. Informiert das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern die in der DGS gespeicherten Personen über etwaige politische Kategorisierung?  
Wenn nicht, warum nicht?

Durch das Land Mecklenburg-Vorpommern werden in der Datei Gewalttäter Sport keine Daten zu politischen Kategorisierungen gespeichert. Zu Ausschreibungen anderer Bundesländer beziehungsweise der Bundespolizei bestehen mit Stand vom 28. April 2020 vier PMK-Vermerke, die durch das Land Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen wurden.

5. Wie verfährt das Land Mecklenburg-Vorpommern mit der Löschung der Daten bei etwaiger politischer Kategorisierung?

Wären etwaige Daten zu politischen Kategorisierungen im Zusammenhang mit der Erfassung in der Datei Gewalttäter Sport gespeichert, würden diese Daten gelöscht, wenn die Voraussetzungen zur Speicherung als Gewalttäter Sport entfallen sind.

Die Aussonderungsprüffrist für Gewalttäter Sport (Erwachsene und Jugendliche) ist auf Beschluss des Arbeitskreises II (Innere Sicherheit) der Innenministerkonferenz grundsätzlich auf höchstens fünf Jahre festgesetzt, wobei nach Zweck der Speicherung sowie Art und Schwere des zugrundeliegenden Sachverhalts zu unterscheiden ist.